

**Satzung**  
des  
**„Uckermärkischen Geschichtsvereins zu Prenzlau e. V.“**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragungsbegehren**

1. Der am 01. Dezember 1989 gegründete Verein führt den Namen „Uckermärkischer Geschichtsverein zu Prenzlau e. V.“ („UGVP“). Der Verein wurde am 25.04.1990 beim Kreisgericht Prenzlau unter der Nummer 7/90 in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Prenzlau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Erforschung und Verbreitung der Geschichte der Uckermark und ihrer Bewohner, sowie der Erhalt ihrer gegenständlichen und nichtgegenständlichen Überlieferungen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Betreiben einer Bibliothek, durch öffentliche Vorträge, durch Veröffentlichungen, durch Ausstellungen und Exkursionen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Der Verein strebt den Austausch und die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts an, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.
8. Die Mitglieder können für bestimmte Aufgaben und zu bestimmten Themen Interessengemeinschaften oder in bestimmten Orten der Uckermark Ortsgruppen als Unterabteilungen des Vereins bilden.

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden, korrespondierenden und Ehren-Mitgliedern.
3. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.

4. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
5. Zu korrespondierenden Mitgliedern können Einzelpersonen wissenschaftlicher Einrichtungen vom Vorstand ernannt werden.
6. Zum Ehrenmitglied werden Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
7. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, durch Ausschluss bei groben oder wiederholten Verstößen gegen Satzungsinhalte oder die Vereinsinteressen oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle dem Verein gehörenden Materialien innerhalb eines Monats zurückzugeben.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins aus rückständigen Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit Eintritt fällig.
4. Die Mitglieder zahlen ihre Beiträge bis zum 30.06. des Jahres auf das Konto des Vereins.
5. Korrespondierende und Ehren-Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Schriftführer und
  - den Beisitzern, deren Zahl die Hauptversammlung festlegt.

2. Vorstand gemäß § 26 BGB sind:

- der Vorsitzende,
- der Stellvertreter des Vorsitzenden und
- der Schatzmeister.

Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, dabei ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied unterschrieben wird.

### **§ 7 Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Vorstandsamt.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im zweiten Quartal statt. Sie wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von 3 Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter.

Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder zwingend nach dem Gesetz ergeben.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 20 % der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Ladungsfrist kann dann auf 1 Woche verkürzt werden.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
8. Verfahrensfragen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

### **§ 9 Beurkundung der Beschlüsse**

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

### **§ 10 Finanzen und Finanzkontrolle**

1. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins. Er ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
2. Verantwortlich für den Umgang mit den finanziellen Mitteln des Vereins ist der Vorstand bis zu seiner Entlastung.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen, über das Ergebnis ist derselben zu berichten.
4. Die Interessengemeinschaften als Unterabteilungen des Vereins verwalten ihre finanziellen Mittel eigenverantwortlich.
5. Dem Vorstand ist Einsicht in die Buchführung der Unterabteilung zu gewähren.

Sinkt das Barvermögen (Kasse und Bankguthaben) unter 500,-€ oder tritt eine Verschuldung ein, so hat der Vorstand unverzüglich die Mitgliederversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss bedarf es einer Zustimmung von 75 % der anwesenden Mitglieder.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung der Sparkasse Uckermark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die durch zuständige Gerichte und Finanzämter gewünscht werden, vorzunehmen. Er hat die Mitgliederversammlung davon in Kenntnis zu setzen.

Prenzlau, den 29.04.2006